

Werbeaussagen über Nahrungsergänzungsmittel

Informationsblatt für Kunden

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Nahrung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung bestehen und die in den Verkehr gebracht werden (Gemeinsamer Standpunkt zur RL 2002/46/EG i.V.m. § 1 NemV).

Ein Nahrungsergänzungsmittel besitzt keine heilende Wirkung und ist kein Arzneimittel. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, Heilaussagen im Zusammenhang mit dem Erzeugnis oder Versprechungen über erwartete oder vorbeugende gesundheitsbezogene oder krankheitsbezogene oder spezifisch an Symptomen von Krankheiten orientierte Aussagen abzugeben.

Für die Konzeption, Formulierung und Bewertung von Werbeaussagen über Nahrungsergänzungsmittel sind gegenwärtig insbesondere die gesetzlichen Anforderungen von § 11 und § 12 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zu berücksichtigen. Ab dem 01.07.2007 gelten zusätzlich die Bestimmungen der neuen „Health-Claims-Verordnung“ (Verordnung EG Nr. 1924/2006).

Vorschriften zum Schutz vor Täuschung (gem. § 11 LFGB)

Es ist verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine **Irreführung** liegt insbesondere dann vor, wenn

1. bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung oder Gewinnung verwendet werden,
2. einem Lebensmittel **Wirkungen** beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zu kommen oder die **wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert** sind,
3. zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel **besondere Eigenschaften** hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben,
4. einem Lebensmittel der **Anschein eines Arzneimittels** gegeben wird.

Verbot der krankheitsbezogenen Werbung (gem. § 12 LFGB)

Es ist verboten, beim Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall

1. Aussagen, die sich auf die **Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten** beziehen,
2. Hinweise auf **ärztliche Empfehlungen** oder ärztliche Gutachten,
3. **Krankengeschichten** oder Hinweise auf solche,
4. Äußerungen Dritter, insbesondere **Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben**, soweit sie sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie Hinweise auf solche Äußerungen,
5. **bildliche Darstellungen von** Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von **Angehörigen der Heilberufe**, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
6. Aussagen, die geeignet sind, **Angstgefühle** hervorzurufen oder auszunutzen,
7. Schriften oder schriftliche Angaben, die dazu anleiten, **Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln**,

zu verwenden.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für Beratungen und Bewertungen zur Verfügung.

(Stand: Januar 2007)